



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-1163
	Datum: 26.03.2015
von Herrn Wersich, CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

**Genehmigung der Fällung von zwei erhaltenswerten Straßenbäumen
und seine Auswirkungen**
Kleine Anfrage Nr. 35/2015 von Herrn Wersich, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

An der Ecke Gertigstraße/Geibelstraße in Winterhude wurden im Januar 2015 in einer Nacht- und Nebelaktion 2 gesunde Bäume (Säulen-Hainbuche und Robinie) gefällt. Am 2. Februar 2015 wurde das Thema im Regionalausschuss Eppendorf-Winterhude angesprochen und am Folgetag vom Bezirksamt (Management Öffentlicher Raum) auszugsweise wie folgt zu Protokoll begründet:

...

Die Bäume wurden in Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren gefällt. Beide Bäume hätten max. 1,5 m von der zukünftigen Fassade gestanden, dort gibt es zukünftig eine Grenzbebauung mit ausragenden Balkonen.

...

Inzwischen liegen Informationen vor, dass es sich möglicherweise bei obiger Aussage um ein anderes Bauvorhaben handelt und der Mitarbeiter sich geirrt habe.

Ich frage den Bezirksamtsleiter:

- 1. Um welchen Bauplatz handelt es sich bei der Antwort wie oben beschrieben? Werden dort genehmigte Balkone hergestellt? Wie viele und welche Bäume wurden dort wann gefällt und von wem wurde die Genehmigung dazu wann erteilt? In welchem Gremium der Bezirksversammlung Hamburg Nord wurde wann dieser Sachverhalt vorgetragen?*

Bei dem betreffenden Bauplatz handelt es sich um das Grundstück Gertigstraße 57 – 61 / Knickweg 1- 1a. Balkone (hier: Eckbalkone Gertigstraße/ Geibelstraße) wurden im geringeren Umfang genehmigt. Im Rahmen der Baugenehmigung wurde vor dem Haus Gertigstraße 59 ein

Straßenbaum (Spitzahorn) zur Fällung freigegeben. Seitens des Antragstellers erfolgte für den Wertverlust eine Werterstattung nach der Methode Koch. Das Bauvorhaben wurde am 14.06.2010 im Unterausschuss Bau EWI vorgestellt. Es wurden 2 weitere Straßenbäume (Säulen-Hainbuche und Robinie) gefällt. Die Genehmigung hierzu wurde vom Bezirksamt, Fachbereich Stadtgrün am 07.11.2014 erteilt.

2. *Ist es zutreffend, dass eine Abholzgenehmigung für die beiden Bäume an der Ecke Geibelstraße/Gertigstraße durch das Bezirksamt vorlag obwohl im Baugenehmigungsverfahren der Erhalt festgeschrieben wurde? Wenn ja, wann wurde der Antrag von wem gestellt und wann wurde der Antrag von wem mit welcher Begründung genehmigt. In welchem Gremium der Bezirksversammlung Hamburg Nord wurde wann dieser Sachverhalt vorgetragen? Sofern der Sachverhalt in keinen Gremium vorgetragen wurde, warum nicht und gibt es weitere Fälle, wo Genehmigungen zum Fällen von Bäumen erteilt wurden, ohne dass die zuständigen politischen Gremien hierüber informiert wurden? Wenn ja, wie viele in den vergangenen 5 Jahren jeweils?*

Ja.

Der Antrag wurde vom Bauträger gestellt. Die Zustimmung zur Fällung fiel nach Abwägung aller fachlich relevanten Aspekte maßgeblich vor dem Hintergrund, dass die Stämme der Bäume zukünftig einen Abstand von ca. 2,50 m zum Neubau aufweisen würden. Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung muss die Kronenperipherie einen Mindestabstand von 1,50 m zur Gebäudefassade aufweisen. Dadurch wäre es bei beiden Straßenbäumen zukünftig zum permanenten Rückschnitt einer gesamten Kronenseite bis an die Stammbasis gekommen und hätten Unterversorgung und massive statische Probleme zur Folge gehabt.

Der weitere Teil der Frage impliziert einen Vorsatz, dieser muss verneint werden. Der Fachbereich Stadtgrün ist bemüht die zur Fällung erforderlichen Straßenbäume entweder über das Baugenehmigungsverfahren oder aber durch eigene Meldungen in den jeweiligen Ausschüssen bekannt zu machen.

Das Bauvorhaben wurde am 14.06.2010 im Unterausschuss Bau EWi vorgestellt.

3. *Ist es richtig, dass die Herstellung von Balkonen bei dem betreffenden Bauvorhaben in der Gertigstraße mit Hinweis auf die zu erhaltenden Bäume (also aus Platzgründen) nicht genehmigt wurde? Wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht des Bezirksamtes dar?*

Mit dem Hinweis auf den Baumbestand wurden die Eckbalkone an Gertigstraße / Geibelstraße im geringeren Umfang als Balkonvorsprung, der 20 cm über die Fassade hinausragt, genehmigt.

4. *Wo die Bäume jetzt weg sind: Wird es Balkone geben können oder müssen Bäume an gleicher Stelle wieder gepflanzt werden? Auf welcher Grundlage würde die Entscheidung getroffen?*

Eine entsprechende Planung liegt dem Bezirksamt nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 2, einen Mindestabstand von 1,50m zur Fassade einzuhalten und den Erkenntnissen aus dem 1. Bauabschnitt sind Habitus gerechte Schnittmaßnahmen nicht, wie zunächst angenommen, im baumverträglichen Maß möglich. Eine Verschiebung der Baumstandorte für Neupflanzungen innerhalb der vorhandenen Baumscheiben ist nur im Bereich der Geibelstraße möglich, hier erfolgt auch eine Ersatzpflanzung. An der Gertigstraße ist eine Ersatzpflanzung fachlich nicht vertretbar, auf diesen Baumstandort wird verzichtet.

Vorstellbar wäre daher eine Erweiterung der Balkone nur an der Gertigstraße, da hier kein neuer Straßenbaum gepflanzt wird.

An der Geibelstraße ist eine Verbreiterung / Vergrößerung der Balkone über das genehmigte Maß hinaus auszuschließen.

5. *Die bezirklichen Bauunterlagen sollen sich seit etwa einem Jahr "bei Gericht" befinden – hat das mit den beiden Bäumen zu tun und wer klagt da aus welchem Grund wo und gegen wen?*

Das beim OVG Hamburg anhängige Verfahren betrifft nicht die Fällung von Bäumen. Streitig ist in dem Verfahren ein Gebührenbescheid aufgrund der Sondernutzung der öffentlichen Wegefläche durch die Baustelleneinrichtung anlässlich der Errichtung des Neubaus Geibelstraße 57, 61. Kläger ist der dortige Grundeigentümer, Beklagte das Bezirksamt.

6. *Wie beurteilt der Herr Bezirksamtsleiter die Ereignisse rund um die Fällung der zwei Straßenbäume und hier insbesondere die Informationspolitik seitens des Bezirksamtes?*

Das Bezirksamt Hamburg-Nord bedauert, dass sich die Beantwortung der diesbezüglichen in den Ausschüssen mündlich vorgetragenen Fragen jenseits der sonst üblichen Standards etwas verzögert hat und dass es dabei zunächst zu einer Verwechslung der Belegenheiten gekommen ist.

7. *Das Hamburger Wochenblatt zitiert in seinem diesbezüglichen Artikel wie folgt: „Die Bäume standen auf Privatgrund. Da es sich um ein gesetzlich zulässiges Neubauvorhaben handelt, mussten sie weichen – unabhängig von ihrem Zustand“, heißt es dazu aus dem Bezirksamt. Die Bäume hätten nicht am Standort bleiben können, weil der von der Rechtsprechung geforderte Mindestabstand von 1,50 Meter zur Gebäudefassade deutlich unterschritten worden wäre. „Gleichwohl sind alle denkbaren Erhaltungsmöglichkeiten, wie ein halbseitiger Rückschnitt der Kronen und Äste geprüft worden“, so das Bezirksamt weiter. „In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um relativ junge Bäume mit dem Pflanzjahr 1979 gehandelt hat, die zudem regelrecht hätten verstümmelt werden müssen, kommt nur eine Ersatzpflanzung in Betracht. Der Bauherr zahlt hierfür einen fünfstelligen Betrag für zwölf neue Bäume, möglichst in Nähe zum Objekt.“*

Baumarten und genaue Pflanzorte seien noch nicht gefunden und würden zu gegebener Zeit durch den Fachbereich Stadtgrün vorgestellt. Trifft es zu, dass sich das Bezirksamt Hamburg Nord so gegenüber dem Hamburger Wochenblatt geäußert hat? Wenn ja, wie beurteilt der Herr Bezirksamtsleiter diese Aussagen und seit wann hat er hiervon Kenntnis? Wenn nein, wie lautet die tatsächliche Stellungnahme des Bezirksamtes und seit wann hat der Herr Bezirksamtsleiter hiervon Kenntnis?

Ja, das Bezirksamt Hamburg-Nord hat sich so gegenüber dem Hamburger Wochenblatt geäußert. Die Ersatzstandorte sind der beigefügten Liste zu entnehmen.

07.04.2015

Harald Rösler

Anlage/n:

Ersatzstandorte